

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand: 06/2021

1. Geltung der Einkaufsbedingungen

1. Sämtlichen mit unseren Lieferanten und Auftragnehmern (fortan "Lieferant/Lieferanten") geschlossenen Verträgen liegen ausschließlich die folgenden Bedingungen zugrunde; hiervon abweichende oder ergänzende Bedingungen unserer Lieferanten werden, auch im Falle unserer Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender Bedingungen des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annehmen.
2. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch ausschließlich für alle künftigen Verträge mit dem Lieferanten im Rahmen der zwischen dem Lieferanten und uns bestehenden Geschäftsbeziehungen.
3. Nachfolgend ist in diesen Bedingungen mit „Lieferung“ stets die vom Lieferanten an uns zu erbringende Leistung gemeint, unabhängig ob es sich z.B. um einen Kaufgegenstand, ein Werk oder zu erbringende Dienstleistungen handeln.

2. Angebote und Bestellungen

1. Unsere Bestellungen sind freibleibend und unverbindlich; wir können sie bis zur schriftlichen Annahmeerklärung durch den Lieferanten jederzeit widerrufen. Dies gilt nicht wenn wir die Bestellung als verbindliche Festbestellung bezeichnet haben. Ergänzungen und Abänderungen der Bestellungen sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernis.
2. Die von uns abgegebene Bestellung ist vom Lieferanten schriftlich anzunehmen. Eine inhaltlich von unserer Bestellung abweichende Auftragsbestätigung gilt als neues Angebot und muss von uns schriftlich angenommen werden. In keinem Fall gilt unser Schweigen als Anerkennung einer inhaltlich abweichenden Auftragsbestätigung.
3. Angebote hat der Lieferant für uns unverbindlich und unentgeltlich einzureichen. Dies gilt auch, wenn ein Vertrag nicht zustande kommt.

3. Lieferung und Vertragsstrafe

1. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen. Der zwischen dem Lieferanten und uns vereinbarte Liefertermin ist bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass er den Liefertermin nicht einhalten kann.
2. Bei früherer Anlieferung als vereinbart behalten wir uns die Annahmeverweigerung bzw. die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vor. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin bei uns auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.
3. Für Zustand, Art, Menge und Gewicht einer Lieferung sind die bei unserer Eingangsprüfung festgestellten Werte maßgebend. Wir sind nicht zur Abnahme von nicht vereinbarten Teil-, Mehr- oder Minderlieferungen verpflichtet.
4. Ist der Lieferant mit der Lieferung in Verzug, hat er uns eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % des vereinbarten Bruttopreises der verspäteten Lieferung für jeden Kalendertag, mit der der Lieferant in Verzug ist, zu zahlen, jedoch maximal 5 % des vereinbarten Bruttopreises der verspäteten Lieferung. Wir können den Vorbehalt der Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend machen. Wir behalten uns im Übrigen die Geltendmachung aller uns nach dem Gesetz zustehenden Rechte und Ansprüche wegen eines Verzuges des Lieferanten vor. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf einen Schadensersatzanspruch angerechnet, soweit Vertragsstrafe und Schadensersatzanspruch das gleiche Interesse schützen.

4. Versand, Eigentumsübertragung, Verpackungs- und Transportmaterial

1. Der Lieferant hat die Lieferung ausreichend verpackt an der vereinbarten Empfangs-/Verwendungsstelle termingerecht anzuliefern. Sofern wir mit dem Lieferanten nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben, muss der Lieferant die Lieferung gem. „DDP“ (INCOTERMS 2020) erbringen. Gefahrübergang ist, gleichgültig ob der Lieferant selbst transportiert, Dritte mit dem Transport beauftragt oder ob wir ausnahmsweise den Transport selbst übernehmen, stets erst nach Entladung und Übernahme an dem Lieferort.
2. Das Eigentum an den vom Lieferanten gelieferten Waren sowie an den für uns hergestellten Gegenständen und Produkten (nachstehend Liefergegenstand) geht zum Zeitpunkt des Eintreffens des Liefergegenstandes an der Versandadresse auf uns über. Jeder vom Lieferanten erklärte Eigentumsvorbehalt ist unwirksam.

3. Unterstützen unsere Mitarbeiter die Transportperson bzw. den Lieferanten bei der Ver- oder Entladung, ohne dass die Ver- oder Entladung zu unseren vertraglichen Pflichten gehört, werden unsere Mitarbeiter nur als Hilfsperson der Transportperson bzw. des Lieferanten tätig. Eine Haftung von uns für Ver- oder Entladeschäden ist dabei – außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit oder für Schäden an Leben, Körper, Gesundheit – ausgeschlossen.
4. Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliches Verpackungs- und Transportmaterial (nachfolgend Verpackungsmaterialien) zurückzunehmen, wenn wir dies von ihm verlangen. Verpackungsmaterialien, die Anhaftungen von gesundheits- oder umweltgefährdenden Stoffen oder Zubereitungen aufweisen, hat der Lieferant stets zurückzunehmen. Im Zusammenhang mit dem Zerlegen der Verpackungsmaterialien oder deren Transport zum Lieferanten entstehende Kosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

5. Herstellung und Leistungsausführung

1. Der Lieferant hat seine Lieferungen nach unseren bzw. den von uns genehmigten Angaben, Berechnungen, Zeichnungen, Plänen oder Modellen sowie unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, insbesondere des Gesetzes über technische Arbeitsmittel und der einschlägigen VDE-Bestimmungen zu erbringen.
2. Sollte die Beachtung der einschlägigen gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen eine Abweichung von unseren oder den von uns genehmigten Angaben, Berechnungen, Zeichnungen, Plänen oder Modellen erforderlich machen, hat der Lieferant uns hiervon unverzüglich zu informieren.
3. Hat der Lieferant den bestellten Liefergegenstand zu montieren, so ist er verpflichtet, sich über Lage und Beschaffenheit des Aufstellungsortes zu unterrichten.

6. Prüfung und Abnahme

1. Wir sind berechtigt, die Herstellung des Liefergegenstandes bzw. die Durchführung der zu erbringenden Leistungen selbst oder durch Beauftragte jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten beim Lieferanten zu kontrollieren. Eine derartige von uns

vorgenommene Prüfung entbindet den Lieferanten jedoch nicht von seiner alleinigen Verantwortlichkeit hinsichtlich der vertragsgemäßen Lieferung bzw. Leistung.

2. Soweit das Gesetz eine Abnahme vorsieht oder wir diese mit dem Lieferanten vereinbart haben, findet die Abnahme an der vereinbarten Empfangs-/ Verwendungsstelle statt. Eine vorhergehende Prüfung durch uns stellen keine Abnahme dar. Die Abnahme hat förmlich zu erfolgen.
3. Fälle höherer Gewalt (unvorhergesehene, von uns unverschuldete Umstände und Vorkommnisse, die wir auch mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht hätten vermeiden können, z.B. Krieg, Pandemien, Feuer oder Naturereignisse), die uns eine Annahme unmöglich machen, berechtigen uns, die Annahme entsprechend hinauszuschieben und schließen Annahmeverzug aus. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, wir uns bereits im in Verzug befinden. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

7. Preise und Rechnungsstellung

1. Die mit dem Lieferanten vereinbarten Preise sind bindend und enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer. Mangels abweichender ausdrücklicher Vereinbarung mit dem Lieferanten schließt der vereinbarte Preis alle Kosten der Lieferung an der vereinbarten Empfangs-/ Verwendungsstelle gemäß „DDP“ (INCOTERMS 2020) ein.
2. Jede Rechnung ist in 2-facher Ausfertigung auszustellen. Die Rechnung muss an H & S Anlagentechnik GmbH gerichtet und gesondert zugestellt werden. Die Rechnung hat die in Abschnitt 4 vorgeschriebenen Angaben zu enthalten.
3. Wir bezahlen, sofern wir mit dem Lieferanten nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben, den Kaufpreis nach ordnungsgemäßem Erhalt der Lieferung und Rechnungserhalt nach unserer Wahl innerhalb von 14 Kalendertagen abzüglich 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Kalendertagen netto. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist das Datum der Zahlungsanweisung ausschlaggebend. Ein Anspruch des Lieferanten auf Fälligkeitszinsen (§ 353 HGB) ist ausgeschlossen.

8. Unterlagen, Verbot des Reverse Engineerings, Vertraulichkeit und Vertragsstrafe

1. Alle von uns an den Lieferanten zur Ausführung unserer Bestellung überlassenen Berechnungen, Zeichnungen, Pläne, Modelle und sonstige Unterlagen bleiben unser Eigentum; sie dürfen lediglich für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet werden, sind als Betriebsgeheimnis besonders zu schützen und dürfen Dritten nur mit unserer vorherigen schriftlichen Genehmigung zugänglich gemacht werden. Sie sind uns nach Abwicklung des Vertrages einschließlich aller Abschriften und Vervielfältigungen ohne besondere Aufforderung für uns kostenlos zurückzugeben.
2. Es ist dem Lieferanten verboten, von uns überlassene Gegenstände (z. B. Waren, Güter, Modelle, Prototypen, Software oder sonstige Materialien und Muster) durch Rückbau oder Disassemblierung zu analysieren („**Reverse Engineering**“) und/oder für andere Zwecke als die Erfüllung unserer Bestellung zu verwenden. Reverse Engineering umfasst dabei auch sämtliche Handlungen, einschließlich des Beobachtens, Testens, Untersuchens und des Rück- sowie ggf. erneuten Zusammenbaus, mit dem Ziel, vertrauliche Informationen unseres Hauses zu gelangen.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, alle ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie alle im Zusammenhang mit dem Vertrag oder den Vertragsverhandlungen zur Kenntnis gelangten Betriebsmethoden und -zahlen und alle übrigen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und Informationen, die nicht allgemein bekannt sind, z. B. technische oder kaufmännische Informationen, streng geheim zu halten und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Verkörperte Informationen hat der Lieferant ordnungsgemäß aufzubewahren und insbesondere dafür zu sorgen, dass Dritte nicht Einsicht nehmen können. Unterlagen und Informationen dürfen nur zu dem vertraglich vorgesehenen Zweck verwendet werden. Sie dürfen ohne unsere schriftliche Einwilligung nicht kopiert, vervielfältigt, an Dritte ausgehändigt oder in anderer Weise bekannt gegeben werden. Auf Verlangen sind diese unverzüglich an uns zurückzusenden. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
4. Bei einem Verstoß des Lieferanten gegen eine Pflicht aus diesem Abschnitt 8 hat der Lieferant an uns für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine von uns in jedem Einzelfall nach billigem Ermessen festzusetzende Vertragsstrafe zu zahlen, es sei denn, der Lieferant hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Die Vertragsstrafe darf im Einzelfall eine Summe von EUR 50.000 nicht übersteigen. Unberührt bleibt unser Recht weitergehenden Schadenersatz zu fordern. Eine verwirkte Vertragsstrafe ist auf den Schadenersatz anzurechnen, wenn Vertragsstrafe und Schadenersatz das gleiche rechtliche Interesse von uns schützen.

9. Schutzrechte Dritter

1. Der Lieferant gewährleistet, dass durch oder im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, Ländern in denen er den Liefergegenstand oder Teile davon herstellt oder herstellen lässt und Länder von denen der Lieferant erkennen konnte, dass wir die erworbenen Produkte dort vertreiben wollen, verletzt werden.
2. Werden wir von einem Dritten wegen eines Verstoßes gegen ein Schutzrecht im Sinne der vorstehenden Ziffer 1. in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Wir sind auch berechtigt, auf Kosten des Lieferanten von dem Inhaber des Rechts die erforderliche Genehmigung zur Verwendung zu erwirken, wenn und soweit der Lieferant uns diese nicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist beschafft und die Kosten hierfür nicht die von dem Lieferanten nach Satz 1 zu tragenden Ansprüchen übersteigen würden. Das Vorstehende gilt nicht, wenn der das fremde Recht verletzende Teil des Liefergegenstandes von uns stammt.
3. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten und deren Abwehr notwendigerweise erwachsen.

10. Mängeluntersuchung, Gewährleistung und Verjährung

1. Sind wir nach Gesetz zur Prüfung der erhaltenen Lieferung verpflichtet, werden wir dem Lieferanten offene Mängel der Lieferung unverzüglich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Die Anzeige ist noch unverzüglich, wenn wir sie spätestens innerhalb von 7 Kalendertagen nach Eingang der Lieferung bei uns absenden. Verdeckte Mängel sind rechtzeitig gerügt, wenn wir die Mitteilung innerhalb von 7 Kalendertagen nach Entdeckung des Mangels absenden.
2. Die gesetzlichen Mängelansprüche und Rechte stehen uns ungekürzt zu; Wir sind berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen mangelfreien Sache zu verlangen.
3. Kommt der Lieferant seinen Verpflichtungen aus der Mängelhaftung innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht nach, können wir die erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten und Gefahr selbst treffen oder von Dritten treffen lassen. Dieses Recht

steht uns auch dann zu, wenn es uns wegen besonderer Dringlichkeit nicht möglich ist, dem Lieferanten eine Nachfrist zu setzen; in diesem Fall werden wir den Lieferanten vor Beseitigung des Mangels hierüber unterrichten.

4. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Lieferung - gleich aus welchem Rechtsgrund - beträgt 36 Monate. Die gesetzlichen Vorschriften über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen bleiben unberührt.
5. Für im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistungspflicht gelieferte Ersatzteile oder nachgebesserte Mängel beginnt die Gewährleistungsfrist erneut. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben unberührt.

11. Produkthaftung, Freistellung und Haftpflichtversicherung

1. Werden wir aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes Anfordern insoweit von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, soweit der Lieferant für den die Haftung auslösenden Produktfehler verantwortlich ist. Der Lieferant wird gelieferte Gegenstände so kennzeichnen, dass sie dauerhaft als seine Produkte erkennbar sind. Die gesetzlichen Regelungen über einen Gesamtschuldnerausgleich bleiben unberührt.
2. Im Rahmen seiner Haftung im Sinn der vorstehenden Ziffer 1. ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen, z.B. gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB, zu erstatten, die uns aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion entstehen. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und uns zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Wir behalten uns zudem die Geltendmachung aller uns nach dem Gesetz zustehenden Rechte und Ansprüche wegen eines Produktfehlers der Lieferung vor.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung, die auch die Kosten einer eventuellen Rückrufaktion umfasst, mit einer Deckungssumme von EUR 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – während der Dauer dieses Vertrages, mindestens aber bis zum jeweiligen Ablauf der Gewährleistungszeit für die Lieferung, zu unterhalten. Auf unser Verlangen hat der Lieferant uns das Bestehen der Versicherung nachzuweisen. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

13. Kartellverstöße

Beteiligt sich der Lieferant, oder ein mit ihm im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen, im Zusammenhang mit der Lieferung an uns an Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die gegen anwendbare kartell- oder wettbewerbsrechtliche Regelungen verstoßen (nachfolgend „**Kartellrechtsverstoß**“) und ist der Kartellrechtsverstoß durch eine rechtskräftige behördliche bzw. gerichtliche Entscheidung festgestellt, so hat der Lieferant uns 15 % der Netto-Rechnungssumme des von diesem Kartellrechtsverstoß betroffenen Leistungsumfanges als pauschalen Schadensersatz zu leisten. Diese Verpflichtung gilt auch im Falle einer Kündigung oder Erfüllung des Vertrages fort. Wir behalten uns im Übrigen sämtliche uns wegen dem Kartellrechtsverstoß zustehenden Rechte und Ansprüche vor.

14. Kundenschutz, Wettbewerbsverbot und Vertragsstrafe

1. Der Lieferant verpflichtet sich, während der Dauer der Geschäftsbeziehung mit uns und innerhalb eines Jahres nach Beendigung dieser Geschäftsbeziehung, keine vertraglichen Beziehungen zu unseren Kunden einzugehen für die der Lieferant von uns mit Tätigkeiten betraut wurde oder zu denen er im Rahmen der Ausführung der Lieferung Kontakt hatte. Ausgenommen hiervon sind zum Zeitpunkt des Beginns der Geschäftsbeziehung mit uns bestehende Verträge zwischen dem Lieferanten und unseren Kunden und vertragliche Beziehungen bei denen der Lieferant keine Leistungen erbringt, die der Lieferung an uns vergleichbar sind.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, während der Dauer der Geschäftsbeziehung mit uns und innerhalb eines Jahres nach Beendigung dieser Geschäftsbeziehung im räumlichen und sachlichen Tätigkeitsbereich der für uns erbrachten Leistungen jeden Wettbewerb mit uns zu unterlassen. Insbesondere wird der Lieferant in diesem Tätigkeitsbereich weder selbst als Wettbewerber auftreten, noch sich an einem Konkurrenzunternehmen unmittelbar oder mittelbar beteiligen, noch in die Dienste eines Konkurrenzunternehmens treten oder ein solches Unternehmen auf sonstige Weise unmittelbar oder mittelbar unterstützen.
3. Für jede Verletzung der vorstehenden Verpflichtungen, hat der Lieferant an uns eine von uns in jedem Einzelfall nach billigem Ermessen festzusetzende Vertragsstrafe zu zahlen, es sei denn, der Lieferant hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Die Vertragsstrafe darf im Einzelfall eine Summe von € 25.000 nicht übersteigen. Unberührt bleibt unser Recht weitergehenden Schadensersatz zu fordern. Eine verwirkte Vertragsstrafe ist auf

den Schadenersatz anzurechnen, wenn Schadenersatz und Vertragsstrafe dasselbe Interesse schützen.

15. Compliance, Umwelt, soziale Verantwortung, Energieeffizienz

1. Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Hierzu wird der Lieferant im Rahmen seiner Möglichkeiten ein Managementsystem einrichten und weiterentwickeln. Weiter wird der Lieferant die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten. Diese betreffen im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, die Abschaffung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung von Korruption. Weitere Informationen zur Global Compact Initiative der UN sind unter www.unglobalcompact.org erhältlich.
2. Der Lieferant ist verpflichtet seine Mitarbeiter angemessen und pünktlich zu entlohnen. Er ist insbesondere verpflichtet, seinen Mitarbeitern einen ggf. anwendbaren gesetzlichen Mindestlohn (z.B. nach dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz - MiLoG) vom 11. August 2014 (BGBl. I S.1348) oder ggf. abweichende länderspezifische Regelungen) zu bezahlen.
3. Der Lieferant hat die notwendigen Ressourcen (insbesondere Materialien, Energie und Wasser) effektiv zu nutzen und die Umweltauswirkungen (insbesondere Abfall, Abwasser, Luft- und Lärmbelastung) zu minimieren. Dies gilt auch für den Logistik-/Transportaufwand.
4. Setzt der Lieferant Subunternehmer ein, ist der Lieferant zugleich verpflichtet, seinen Subunternehmern die gleichen Verpflichtungen aus diesem Abschnitt 15, insbesondere aus Abs. 2, aufzuerlegen.
5. Für den Fall, dass sich ein Lieferant, oder ein Subunternehmer von ihm, wiederholt und/oder trotz eines entsprechenden Hinweises gesetzeswidrig verhält und nicht nachweist, dass der Gesetzesverstoß soweit wie möglich geheilt wurde und angemessene Vorkehrungen zur künftigen Vermeidung von Gesetzesverstößen getroffen wurden, behalten wir uns das Recht vor, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen.

16. Gerichtsstand, Erfüllungsort, anwendbares Recht und Schlussbestimmungen

1. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Sulingen. Wir haben jedoch das Recht, den Lieferanten nach unserer Wahl auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
2. Sofern wir mit dem Lieferanten nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben, ist Erfüllungsort für sämtliche vom Lieferanten zu erbringenden Lieferungen Sulingen.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
4. Sollten einzelne Bestimmungen des zwischen uns und dem Lieferanten geschlossenen Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung gilt als durch eine solche Bestimmung ersetzt, welche dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung in rechtswirksamer Weise am nächsten kommt. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend bei Regelungslücken. Sollte die betroffene Bestimmung eine allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne der §§ 305 ff BGB sein, gelten abweichend von Vorstehendem die §§ 306 Abs. 1 und 2 BGB.

H & S Anlagentechnik GmbH